

für die Stadt Bad Ems

AZ:

**1 DS 14/ 0515**

Sachbearbeiter: Frau Kornapp/ Herr Anderie/ Frau Landgraf/ Herr Figurski

**VORLAGE**

<b>Gremium</b>	<b>Status</b>
<b>Hauptausschuss</b>	<b>nicht öffentlich</b>
<b>Stadtrat</b>	<b>öffentlich</b>

**Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Bad Ems sowie Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren ab dem Jahr 2013****Sachverhalt:**

Die Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren beinhaltet die unterschiedlichen Gebührensätze für die Straßenreinigung sowie u.a. Regelungen zum Kreis der Gebührenpflichtigen und zum Erhebungsverfahren etc. (z.B. Entstehung des Anspruchs, Fälligkeiten).

Zur bisherigen Regelung wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Ausführungen im ersten Absatz der Beschlussvorlage betreffend die Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen (1 DS 14/ 0514) verwiesen.

Durch den Neuerlass der Satzung sollen auch die neu kalkulierten Gebühren angepasst werden.

Die Gebühren für die Reinigung der Straßen pro Jahr und pro laufenden Meter Straßenlänge ändern sich wie folgt:

	Alt (2010 – 2012):	Neu: ab 2013
Reinigungsklasse 1:	1,26 Euro	1,39 Euro
Reinigungsklasse 2:	2,52 Euro	2,78 Euro
Reinigungsklasse 3:	3,78 Euro	4,17 Euro

Die Erhöhung der Gebühren für die Straßenreinigung resultiert hauptsächlich daraus, dass eine Verteuerung bei den Treibstoffkosten und bei den Schmierstoffkosten in die Kalkulation eingearbeitet werden musste. Auch die Reparatur- und Unterhaltungskosten mussten entsprechend angepasst werden. Zudem wurden die Personal- und Entsorgungskosten überprüft und angepasst.

Zur näheren Information verweisen wir auf die beigefügte Straßenreinigungsgebührenkalkulation (Anlage 1 bis Anlage 1.6).

Die Kalkulation der Gebühren für den Winterdienst (Anlage 2) ergibt pro Jahr und pro laufenden Meter Straßenlänge eine Erhöhung von 0,66 Euro alt auf 1,37 Euro neu.

Die deutliche Änderung der Gebühren für den Winterdienst resultiert daraus, dass bei der aktuellen Gebührenkalkulation von 33 Einsatztagen pro Jahr ausgegangen wird, wohingegen der vorhergehenden Gebührenkalkulation nur 30 Einsatztage zu Grunde lagen.

Des Weiteren sind die Kosten für den Fahrzeugeinsatz inkl. Personal und die Kosten für Streusalz und dessen Lagerung der laufenden Entwicklung angepasst worden. Die bisherige Kalkulation ging von zwei eingesetzten Fahrzeugen aus. Im Jahr 2011 wurde aber ein HANSA Mehrzwecktransporter angeschafft, der nun ebenfalls beim Winterdienst zum Einsatz kommt. Auch müssen bei der jetzigen Kalkulation weitere Personalkosten für den teilweise zwingend erforderlichen Beifahrer in Ansatz gebracht werden.

Die Verteuerungen bei den Treibstoffkosten und beim Streusalz sind ebenfalls in die Kalkulation mit eingeflossen. Gerade hinsichtlich des Streusalzes wird auf die Anlage 2.7 – Streusalzverbrauch Winter 2009/2010 und 2010/2011 – hingewiesen, der Streusalzverbrauch lag hier im Verhältnis zu den vorherigen Wintern sehr viel höher und hat damit den Durchschnittswert deutlich erhöht. Hinzu kommt noch die Verteuerung je Tonne Streusalz. Nähere Angaben zur Ermittlung der Gebühren für den Winterdienst können der beigefügten Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren entnommen werden (Anlagen 2.1 bis 2.7).

Eine weitere wesentliche Änderung ergibt sich hinsichtlich des Zeitpunktes der Entstehung des Gebührenanspruchs. In der bisherigen Satzung entstand der Gebührenanspruch zu Anfang des Bemessungszeitraums, in diesem Fall das Kalenderjahr. Die neue Satzung sieht weiterhin das Kalenderjahr als Bemessungszeitraum vor, allerdings entsteht der Gebührenanspruch erst am Ende des Bemessungszeitraums, sprich des Kalenderjahres.

Hintergrund für diese Regelung ist, dass das seit dem Jahr 1996 in Rheinland-Pfalz geltende Kommunalabgabengesetz (KAG) keine Regelung über eine durch Satzung mögliche abweichende Regelung über die Entstehung der Abgabenschuld schon vor Ablauf des Erhebungszeitraums (mehr) enthält (das vorher geltende KAG 1986 regelte noch die Möglichkeit für Benutzungsgebühren – und damit auch für Straßenreinigungsgebühren - durch Satzung auch eine frühere Anspruchsentstehung zu regeln). Nach § 7 Abs. 5 Satz 2 KAG (die Erhebung vor Straßenreinigungsgebühren richtet sich aufgrund der Rechtsgrundverweisung in § 17 Abs. 3 Satz 2 LStrG nach dem KAG), können von Beginn bis zum Ende des Erhebungszeitraums Vorausleistungen verlangt werden.

Hieraus folgert die in Rheinland-Pfalz bekannte Rechtsprechung und Literatur, dass vor Ablauf des Erhebungszeitraums keine endgültige Gebühr erhoben werden kann. Daher hat auch der GStB in seinem aktuellen Satzungsmuster die Formulierung aufgenommen, dass die Gebührenschuld für den Bemessungszeitraum jeweils am

Ende des Bemessungszeitraums entsteht.

Die Gebührenschuldner werden also künftig im laufenden Kalenderjahr (Bemessungszeitraum) zu einer Vorausleistung in Höhe der voraussichtlichen Jahresgebühr veranlagt. Nach Ablauf des Kalenderjahres erfolgt dann die endgültige Festsetzung der Gebühren für das abgelaufene Kalenderjahr und gleichzeitig die Erhebung von Vorausleistungen für das aktuelle Kalenderjahr. Die Vorausleistungen sind zu den üblichen Terminen wie auch die Grundsteuer (15.02, 15.05, 15.08, 15.11) fällig.

Es wird vorgeschlagen, die neue Satzung zum 01.01.2013 in Kraft treten zu lassen. Dies zum einen, weil es sich um eine jahresbezogene Gebühr handelt und zum anderen, weil damit auch eine zeitliche Übereinstimmung mit der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen gewahrt ist.

Die der Ermittlung der Gebührensätze zugrunde liegende Kalkulation einschließlich der Gebührensätze ist ebenfalls vom Stadtrat zu beschließen. Wie bereits dargelegt, wird dabei auf die dieser Beschlussvorlage beigefügte Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren verwiesen. Die Gebührensätze selbst werden in der Satzung festgelegt.

**Beschlussvorschlag:**

- 1. Der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen und der Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Bad Ems wird zugestimmt.**
- 2. Der Stadtrat beschließt die dieser Beschlussvorlage beigefügte Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren ab dem 01.01.2013 und die darin neu ermittelten Gebührensätze.**

Josef Oster  
Bürgermeister